

Marion Stein und Michael Bauer



Vorab per Fax – **WICHTIG – BITTE SOFORT VORLEGEN**

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

09.07.2017

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

In Sachen S [REDACTED] / Stein, M. und Bauer, M.

geben wir bekannt, dass wir das **Mandatsverhältnis mit Rechtsanwalt Dr. Geipel beendet** haben.

Desweiteren teilen wir folgendes mit:

1. Rücknahme des Antrags auf Anhörung des Vorgutachters Stetter

Rechtsanwalt Dr. Geipel hatte mit Schriftsatz vom 28.02.2016 (16.03.2016 und 20.04.2016) „höchstvorsorglich und äußerst hilfsweise“ den Antrag auf Anhörung des Vorgutachters Stetter aus dem Vorprozess gestellt. Diesen Antrag nehmen wir hiermit zurück. Auf die Gründe hierfür werden wir in einem gesonderten Schriftsatz eingehen.

2. Kein Einverständnis mit der Verwertung der Vernehmung des Zeugen Dr. Busch

Wir stimmen der Verwertung der Vernehmung des Zeugen Dr. Busch vom 19.04.2017 nicht zu, da es an dem gemäß § 358 ZPO zwingend erforderlichen Beweisbeschluss fehlt. Gegen die Verwertung der Vernehmung spricht außerdem, dass Zweifel an der Erinnerungsfähigkeit und demzufolge an der Glaubwürdigkeit des Zeugen bestehen. Diese Zweifel bestehen, da die Zeugenaussage des Dr. Busch bezüglich der Rückstellproben im Widerspruch zu seinen diesbezüglichen Ausführungen im schriftlichen Privatgutachten vom 26.10.2010 steht.

Wir erbitten einen richterlichen Hinweis, sofern hierzu vertiefender Vortrag erforderlich ist, oder das Gericht, trotz des Fehlens des zwingend erforderlichen Beweisbeschlusses und der erforderlichen Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sowie des Einwands der mangelnden Erinnerungsfähigkeit des Zeugen, die Zeugenaussage zu verwerten gedenkt.

3. Kein Einverständnis mit der Verwertung der selektiv abgetippten Tonbandaufnahme

Die gerichtliche Verwertbarkeit einer Tonbandaufnahme setzt das Einverständnis mit dem Aufzeichnen des Gesprächs voraus. Da sich dieses Einverständnis der selektiv und fehlerhaft abgetippten Tonbandaufzeichnung (die am 19.04.2017 zur Beinahme zum Protokoll an das Gericht übergeben wurde) nicht entnehmen lässt, stimmen wir deren Verwertung nicht zu.

Wir erbitten einen richterlichen Hinweis, sofern hierzu vertiefender Vortrag erforderlich ist, oder das Gericht die selektiv und fehlerhaft abgetippte Tonbandaufnahme, trotz des nicht nachgewiesenen Einverständnisses, zu verwerten gedenkt, da wir in diesem Fall beantragen werden, dass das Tonband im Original an das Gericht und Kopien der Tonbandaufzeichnung an die Prozessparteien zu übersenden sind.

Michael Bauer

Marion Stein